



GRENZEN

- Grenze des Planungsgebietes
- Grenze der Stadtbezirke

3-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- 3-1.1 Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)
- 3-1.1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit natürlichen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)
- 3-1.1.2 Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)
- 3-1.2 Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Anreicherung)
- 3-1.3 Optimierung der Aa und ihres Talraums im ökologischen Sinn durch die Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Erhaltung vorhandener, naturnaher Strukturen und Lebensräume (Optimierung Aa-Tal)
- 3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Freizeit- und Erholungsschwerpunkte Asses)

3-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 3-2.1 Naturschutzgebiet
- 3-2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 3-2.3 Naturdenkmal
- 3-2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil

3-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- 3-3.1 Natürliche Entwicklung
- 3-3.2 Pflege

3-4.0 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN

- 3-4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 3-4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

- 3-5.1 Anpflanzungen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26(2) Landschaftsgesetz)
 - Anpflanzung eines Baumes
 - Anpflanzung einer Hecke mit zu entwickelnden Überhältern
 - Anpflanzung von Ufergehölzen
- 3-5.2 Anpflanzungen (raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26(3) Landschaftsgesetz - Bereichsfestsetzungen)
 - Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, sowie Einzelbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen
- 3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume
 - 3-5.3.1 Pflege und/oder Entwicklung eines vorhandenen Gewässers
 - 3-5.3.2 Neuanlage eines Kleingewässers
 - 3-5.3.2 Entwicklung von Uferstreifen
 - 3-5.3.3 Pflege und Entwicklung bestehender Biotope

Änderungsbereiche

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Werden in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebauete Ortsteile“ ausgewiesen, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Geplante, örtlich bedeutsame Hauptverkehrsstraße gemäß Flächenutzungsplan
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung dieses Landschaftsplanes bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 28 S. 1482, 1496), das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 186), die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (OVO-LG) vom 29. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 229) sowie die Gemeindeförderungsgesetz (GFG) (insbesondere §§ 7 und 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

STAND DES LANDSCHAFTSPLANES

Der Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP) der Stadt Münster ist seit dem 19.09.2014 rechtskräftig. Seitdem besteht insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauleitplanung die Notwendigkeit, den LP zu ändern.

Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine **nachrichtliche** Wiedergabe des LP in der Fassung vom 19.09.2014 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum **09.02.2019**.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information. Genaue Einzelaussagen sind dem rechtskräftigen LP sowie den rechtskräftigen Änderungen zu entnehmen.

STADT MÜNSTER
 LANDSCHAFTSPLAN
 ROXELER RIEDEL- V/0285/2021
 Änderung "Aufhebung der Bereichsfestsetzungen"
 Anlage 1: Bisherige Darstellung

Änderungsstand: 29.03.2021

Am 19.09.2014

Am 19.09.2014